Wahlordnung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 26.10.2016

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Wahlgrundsätze 2
§ 2 Wahlaufruf 2
§ 3 Wahlberechtigung 2
§ 4 Wählbarkeit 2
§ 5 Wahlvorschläge 2
§ 6 Wahl 3
§ 7 Stimmzettel 3
§ 8 Wahlleiter/in – Wahlausschuss 3
§ 9 Wahl der 14 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung 3
§ 10 Wahl der/des Angehörigenvertreters/in 4
§ 11 Vorsitz 4
§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses 4
§ 13 Listennachfolger 4
§ 14 Inkrafttreten 4

Wahlordnung für die Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und 2 Angehörigenvertreter/innen. Entsprechend den §§ 2 bis 5 der Satzung über den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 28.06.2016 wird wie folgt gewählt:

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Wahl des Behindertenrats ist frei, gleich und geheim.

§ 2 Wahlaufruf

Der Aufruf zur Wahl und zur Kandidatur erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Wahltag unter Angabe von Ort und Zeit über die örtlichen Medien. Behinderteneinrichtungen, Organisationen, Gruppen, Vereine und Verbände sollen unterstützend tätig werden.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind nur Fürther Bürger/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anerkannte Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt.

(2) Am Wahltag wird an wahlberechtigte Bürger/innen nach Vorlage ihres Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes und ihres Personalausweises eine Wahlberechtigungskarte ausgeteilt.

(3) Die Personen werden mit Vor- und Nachname in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind nur Fürther Bürgerinnen/Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und anerkannte Behinderte nach § 2 Abs.1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt und dieses durch Vorlage des Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes und ihres Personalausweises nachgewiesen haben.

(2) Wählbar als Angehörigenvertreter sind auch Nichtbehinderte.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Die Kandidaten sollen sich für die Aufnahme in die Liste bis zu 2 Wochen vor der Wahl unter Angabe von Grad und Art der Behinderung im Sozialamt Fürth melden.

(2) Eine Kandidatur am Wahltag ist auch noch möglich.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl wird vom Behindertenrat vorbereitet und durchgeführt.

(2) Die Wahl findet alle 4 Jahre in einer Behindertenversammlung statt und soll nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit durchgeführt werden.

(3) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 7 Stimmzettel

(1) Es werden vorbereitete Stimmzettel mit den namentlich gemeldeten Kandidaten/innen verwendet. Die Stimmzettel für die Wahl des/der Angehörigenvertreters/in werden ebenfalls dementsprechend vorbereitet.

(2) Bei Kandidatur am Wahltag wird der Name in den Stimmzettel eingetragen und die kompletten Stimmzettel kopiert.

§ 8 Wahlleiter/in – Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem/der Wahlleiter/in und 4 Wahlhelfer/innen besteht, die nicht kandidieren.

(2) Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahl vor und führt sie aus. Er/Sie trifft alle Entscheidungen, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht dem Wahlausschuss übertragen sind.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Der Wahlausschuss führt das Abstimmungsverzeichnis gem. § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung.

(5) Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt, die im Sozialamt einzusehen ist.

§ 9 Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung

(1) Die bereits erfolgten Wahlvorschläge nach § 5 werden bekannt gegeben. Es wird nach weiteren Kandidaten/innen gefragt.

(2) Es folgt eine kurze persönliche Vorstellungsrunde der Kandidaten/innen.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat 23 Stimmen. Stimmhäufungen sind nicht möglich. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er mindestens 12 und maximal 23 Stimmen enthält.

(4) Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl gelten als gewählt.

(5) Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Nach Auszählen des Wahlergebnisses werden die gewählten Kandidaten/innen gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Eine Wahlassistenz ist bei jedem Wahldurchgang möglich und wird im Bedarfsfall bereitgestellt.

§ 10 Wahl der Angehörigenvertreter/innen

(1) Die Bestimmungen des § 9 dieser Wahlordnung mit Ausnahme des Abs.3 gelten entsprechend. Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.

(2) Die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt.

§ 11 Vorsitz

Die Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung ist in § 5 der Satzung geregelt.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, verkündet der/die Wahlleiter/in unverzüglich das Wahlergebnis und gibt es öffentlich bekannt.

§ 13 Listennachfolger

(1) Ein Wegzug aus dem Stadtgebiet Fürth führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat.

(2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt automatisch derjenige/diejenige Kandidat/in mit den meisten Stimmen aus der Nachrückerliste nach. Sollte kein/e Nachrücker/in vorhanden sein, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl frei.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung wurde in der Sitzung des Stadtrats am 26.10.2016 beschlossen.

(2) Diese Wahlordnung tritt am 26.10.2016 in Kraft.